

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2628/86 DER KOMMISSION

vom 19. August 1986

**zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei
Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates
vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3805/85⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der
Kommission vom 17. Juni 1976 über die Durchführungs-
bestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des
Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2135/84⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76
werden für die Umrechnung der Referenzpreise frei
Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung
Sonderkurse angewandt. Die zur Zeit geltenden Sonder-
kurse wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1292/86
der Kommission⁽⁶⁾ festgesetzt.

Für die Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander
jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, ist
der Sonderkurs derjenige Umrechnungskurs, der sich aus
dem Leitkurs ergibt. Für die anderen Währungen
entspricht der Sonderkurs für die Zeit vom 1. September
1986 bis zum 28. Februar 1987 dem Umrechnungskurs
gegenüber sämtlichen Währungen der Mitgliedstaaten, die
untereinander einen Höchstabstand von 2,25 % beibe-
halten, der sich aus dem für die Berechnung der am 1.
August 1986 geltenden Währungsausgleichsbeträge
verwendeten Durchschnittskurs ergibt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2502/86⁽⁸⁾, insbesondere Artikel 6 Absatz 2,
ist auf die Leitkurse und die Marktkurse ein Berichti-
gungsfaktor anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Sonderkurs gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG)
Nr. 1393/76 beträgt :

- a) für den belgischen und den luxemburgischen
Franken :
1 bfr / lfr = 0,0211279 ECU ;
- b) für die dänische Krone :
1 dkr = 0,116529 ECU ;
- c) für die Deutsche Mark :
1 DM = 0,431540 ECU ;
- d) für den französischen Franken :
1 ffr = 0,132531 ECU ;
- e) für das englische Pfund :
1 £Stg = 1,39306 ECU ;
- f) für das irische Pfund :
1 Ir£ = 1,19077 ECU ;
- g) für die italienische Lira :
100 Lit = 0,0628837 ECU ;
- h) für den niederländischen Gulden :
1 hfl = 0,383004 ECU ;
- i) für die griechische Drachme :
100 Dr = 0,675561 ECU ;
- j) für die spanische Peseta :
100 Pta = 0,674610 ECU.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1292/86 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 114 vom 1. 5. 1986, S. 62.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
